

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg20>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 20 (2012)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg20/413-414>

Rg **20** 2012 413–414

**Hartmut Leppin**

## Attische Rechtsgeschichte und juristisches Denken

entierung bietet, mag dahingestellt sein. Für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit fehlt es nach wie vor an klaren definitorischen Leitlinien. Verschärft dürfte sich für diese Zeit auch die Frage stellen, ob man Selbstverwaltung mehr rechtshistorisch, sich an seinerzeitigen Rechtsinstituten orientierend, konturieren sollte oder mehr verwaltungshistorisch, bestimmte Phänomene typisierend.

Als Desiderata sind die internen Dimensionen von Selbstverwaltung (bzw. Autonomie) zu benennen: Wie gestalteten sich die Willensbildungsprozesse der Selbstverwalteten, inwiefern überwogen elitäre oder egalitäre Entscheidungsmuster? Sicher, für die mittelalterliche Stadt kam das zur Sprache (Diskussionsbeitrag Dilcher 33: eher oligarchische Formen; Diskussionsbeitrag Mohnhaupt 35: eher Honoratorentum) und es wurde auch die aristokratische Schlagseite des traditionellen englischen local government betont (Kraus 214), aber im Mittelpunkt des Untersuchungsinteresses standen die internen Aspekte nirgends. Ferner hätte man sich gewünscht, dass auf einer Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte jene Spielarten des Selbstverwaltungsdenkens mehr Berücksichti-

gung gefunden hätten, die verwaltungsrechtlich fundierte Organisationsformen mit verfassungsrechtlichen Organisationskonzepten verknüpften, also die korporativen Staatsvorstellungen vor allem der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Allerdings ist auch dem Rezensenten klar, dass man auf einer Tagung mit zehn Vorträgen (einer konnte nicht abgedruckt werden) nur ein begrenztes Spektrum erfassen kann. Hervorzuheben ist demgegenüber, dass der Band sich von der traditionellen Fixierung auf kommunale Selbstverwaltung gelöst und die Erklärungspotentiale eines historisch orientierten Selbstverwaltungsverständnisses für andere Spielarten »nichtstaatlicher« kollektiver Wahrnehmung eigener Angelegenheiten in die Debatte eingebracht hat. Es ist zu hoffen, dass weitere Forschungen an diese Fragestellungen anknüpfen. Vielleicht gewinnt man auf diese Art neue Antworten für die Untersuchung von Herrschaft. Gerade der Selbstverwaltungsbegriff – als Suchbegriff – ist gut geeignet, verfassungs-, verwaltungs- und rechtshistorische Erkenntnisse miteinander zu verbinden. ■

**Hartmut Leppin**

## Attische Rechtsgeschichte und juristisches Denken\*

Das griechische Recht ist, so stellt der Verfasser dieser Passauer juristischen Dissertation zu Recht fest, nicht hinreichend erforscht worden. Althistoriker behandeln es nebenher mit, typischerweise ohne juristische Expertise; Spezialisten für antike Rechtsgeschichte wenden sich zumeist anderen Rechtskulturen zu. Zeitler will in diese Lücke vorstoßen, mit einem Schwerpunkt auf dem Prozess des Sokrates – nun gerade einer der meistdiskutierten Fälle griechischen Rechts. Doch sind diesem gerade knapp 30 Seiten von etwas mehr als

200 gewidmet. Der Hauptteil der Arbeit besteht darin, dass im Wesentlichen auf der Grundlage von Forschungsliteratur, darunter vielen einführenden Werken wie Jochen Bleickens *Athenische Demokratie* und Gehrke / Schneiders *Geschichte der Antike* das attische Recht dargestellt wird. Auch Bengtsons *Griechische Geschichte* wird herangezogen, selbst auf Beiträge aus dem *Lexikon der alten Welt* greift der Verfasser zurück. Nun wird man diese Bücher (oder doch einige davon) jedem Studierenden gerne empfehlen, aber kann ihr Zitat

\* CHRISTOPH-MAXIMILIAN ZEITLER,  
Zwischen Formalismus und Freiheit.  
Das Rechts- und Richterbild im  
attischen Recht am Beispiel des  
Prozesses gegen Sokrates, Baden-  
Baden: Nomos 2010, 228 S.,  
ISBN 978-3-8329-5262-4

wirklich das Gerüst einer Forschungsarbeit bilden, die nur gelegentlich durch Hinweise auf weitere Aufsätze und andere Bücher oder auch Quellen ergänzt wird? Wo doch fast jedes Ereignis, fast jede Institution im klassischen Athen hochumstritten ist? So entsteht ein scheinbar kanonischer, Forschungskontroversen weitgehend aussparender Überblick über die Geschichte des attischen Rechts, wobei der Verfasser bemüht ist, seine Ergebnisse nach juristischen Gesichtspunkten zu systematisieren. Diese Überlegungen haben durchaus eine gewisse anregende Wirkung; hier spürt man, wie sehr eine kompetente juristische Analyse die Forschung zum attischen Recht voranbringen könnte. Der Grundgedanke, dass mangelnder materieller Gehalt des attischen Rechts durch Formalismus ausgeglichen worden sei, ist nicht über-

raschend, wird hier aber besonders prägnant vorgetragen. Man hätte sich gewünscht, dass der Verfasser seinem Scharfsinn mehr Zeit gelassen hätte, einige Exempla gründlicher zu durchdenken. Und der Prozess des Sokrates? Der Verfasser schließt sich der Position derer an, die in dem Prozess keinen Justizmord sehen, übt aber an dem Verfahren doch fundamentale Kritik, denn er sieht in dem von ihm missbilligten Ergebnis eine Folge unter anderem des weiten Ermessensspielraums der attischen Richter, der in einer Sondersituation wie dieser den Fall nicht angemessen fassen konnte. Hier wird letztlich doch wieder attisches Prozessrecht an modernen Normen gemessen.



**Ludolf Kuchenbuch**

## Mediävistik oder Mediävismus? Eine falsche Alternative!\*

Nachzudenken ist über ein Buch, das längst – und mit Recht – Staub aufgewirbelt hat. Valentin Groebner (Luzern) *Essay* interveniert in Stoffwechsel und Kreislauf der Mediävistik, ja der Historie-Zunft überhaupt! Unaufhörlich fühlt sich der Leser als Kollege und Zeitgenosse zur Ader gelassen und geröntgt, gemästet und auf Diät gesetzt, und stets droht ihm auch noch die Freilegung uneingestandener Arroganz und unbewusster Leiden. Ein fachherzerfrischender Vorgang! Ein sanfter, zugleich aber unerbittlicher Appell zur Reform.

Groebner unternimmt eine faktengeleitete Zeitreise durch die Mittelalter-Imaginationen von Petrarca im 14. Jahrhundert bis zur Rittersaga in der Spielkonsole heute. Es geht um *Mediävismus*,<sup>1</sup> um

den politischen und kulturellen Umgang mit Versatzstücken des überkommenen Mittelalter-Wissens als Wesens-Mittelalter, um dessen Rückspiegelungsfunktionen für verschiedene Interessengruppen im Laufe der Moderne.

Wir MediävistInnen kennen diesen Sachverhalt natürlich. Uns stört das eventhafte Rauschen um uns herum und durch die Gemüter der Kulturkonsumenten hindurch. Aber wir haben ihm gegenüber unsere Prinzipien. 1. Wir sind traditionsbewusst, kennen und pflegen die Genealogie unseres Mittelalters und unserer Disziplin: Julian von Toledo, Cusanus, du Cange, Muratori, MGH, Migne, Kantorowicz, Bloch, Brunner, den Konstanzer Arbeitskreis, den Mediävistenverband usf.

\* VALENTIN GROEBNER, *Das Mittelalter* hört nicht auf. Über historisches Erzählen, München: C. H. Beck 2008, 175 S., ISBN 978-3-406-57093-3

1 Ich habe bislang das Wort *Mediävismus* vorgezogen, das dem Englischen entlehnt ist. Vgl. meinen Überblick in: KUCHENBUCH, LUDOLF (2004), *Mediävismus und Okzidentalistik*. Die erinnerungskulturellen Funktionen des Mittelalters und das

Epochenprofil des christlich-feudalen Okzidents, in: JAEGER, FRIEDRICH, BURKHARD LIEBSCH (Hg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften*, Bd. 1: Grundlagen und Schlüsselbegriffe, Stuttgart, 490–496.